



Erinnerung an den Mauerbau in Berlin vor 58 Jahren: Die Todesopfer namentlich erinnern – Die Opfer des Grenzregimes weiter entschädigen

Birgit Neumann-Becker: *Aus dem heutigen Land Sachsen-Anhalt starben nach aktueller Kenntnis 10 Menschen an der Berliner Mauer.*

Schießbefehl, Minenfelder und Selbstschussanlagen prägten nach dem Mauerbau, der am 13. August 1961 in Berlin begann, 28 Jahre lang die innerdeutsche Grenze und verwandelte sie in einen Todesstreifen. Bis leiden Menschen an den Folgen des unmenschlichen Grenzregimes, die sie bei nachfolgender Verurteilung durch DDR-Gerichte, harten Haftbedingungen und nach schweren Verletzungen durch Grenzanlagen.

Stellvertretend sei an zwei Todesopfer an der Berliner Mauer aus Sachsen-Anhalt erinnert:

Am 23. August 1962 wurde der damals 19-jährige Transportpolizist **Hans-Dieter Wesa** aus Trebitz in Berlin- Prenzlauer Berg bei einem Fluchtversuch nach Westberlin von einem Kollegen erschossen.

Der 30-jährige **Hans-Joachim Zock** aus Halle ertrank am 14. November 1970 beim Versuch, die Spree nach Westberlin zu durchschwimmen.

Die Landesbeauftragte informiert mit der Wanderausstellung und einer dazugehörenden Broschüre unter dem Titel „**An der Grenze erschossen**“ an die Todesopfer des Grenzregimes. Hier werden die Todesopfer am Grenzabschnitt in Sachsen-Anhalt und aus Sachsen-Anhalt an anderen Abschnitten des Eisernen Vorhangs und der Berliner Mauer namentlich genannt. Die Ausstellung steht aktuell im Amtsgericht Zeitz und wird am 20. August um 15:30 Uhr mit einem Vortrag der Landesbeauftragten erläutert.

Der Landesbeauftragten ist es wichtig, mit der Wanderausstellung im ganzen Land Sachsen-Anhalt namentlich an die Todesopfer zu erinnern.

Gescheiterte Fluchtversuche wurden nach DDR-Recht kriminalisiert und hart bestraft. Deshalb muss den Betroffenen die Anerkennung des heutigen Rechtsstaates gehören. Dazu zählt auch das laufende Gesetzesverfahren zur Aufhebung der Fristen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze und die fortlaufende Rechtsprechung, die anerkennt, dass auch gelungene Fluchten mit gesundheitlichen Folgeschäden einhergehen, wie das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zeigt (BVerwG 8 C 1.19 vom 24.07.2019).

Die Landesbeauftragte tritt für die Entfristung und Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze ein, die es Betroffenen ermöglicht, weiter ihre Ansprüche geltend zu machen. Darüber hinaus fordert sie eine Erleichterung bei der Anerkennung besonders gesundheitlicher Folgeschäden, die das Leben der Betroffenen und teils ihrer Angehörigen über Jahrzehnte prägen und belasten. Hier

braucht es erleichterte Bedingungen zur Anerkennung.

Kontakt: Schleifufer 12, 39104 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 5 60-15 01
Telefax: 03 91 / 5 60-15 20
E-Mail: info@lza.lt.sachsen-anhalt.de
Internet: www.aufarbeitung.sachsen-anhalt.de

PRESSMITTEILUNG

Hintergrund:

- Am Dienstag, dem 13. August jährt sich zum 58. Mal der Bau der Berliner Mauer. Voraus gegangen war die Errichtung eines strikten Grenzregimes an der innerdeutschen Grenze, das u.a. mit der Grenzbefestigung und Zwangsaussiedlungen durchgesetzt wurde.
 - Die innerdeutsche Grenze wurde auf 1.376 km nicht nur durch Stacheldraht, Mauern und Zäune, durch breite Sperrgürtel sondern auch durch ca. 1,3 Mio Minen, 55.000 Selbstschussanlagen, 3.000 auf Menschen abgerichtete Hunde und einen Schießbefehl gegen die Bevölkerung „gesichert“. Die Berliner Mauer hatte eine Gesamtlänge von 43,1 km.
 - Nicht nur für DDR-Bürger sondern auch für Menschen aus anderen Ostblockländern gab es in Berlin die letzte Möglichkeit, den kommunistischen Einflussbereich zu verlassen. Mit dem Bau der Berliner Mauer wurde ihnen diese letzte Möglichkeit genommen.
 - Was folgte, war die Implementierung eines tödlichen Grenzregimes an der Berliner Mauer, an der innerdeutschen Grenze und an den anderen Grenzen osteuropäischer Länder zu Westeuropa.
 - Es gehört zu den Kennzeichen eines diktatorischen Regimes, die grundlegenden Menschen- und Freiheitsrechte einzuschränken. Obwohl die DDR 1974 den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet hatte, der einen Artikel über Reisefreiheit enthält, wurde dieser Vertrag niemals in nationales Recht umgesetzt. Sogenannte Republikflucht stand unter Strafe.
-